

Persönliches Budget im Spannungsfeld zwischen Potenzial und Praxis

PD Dr. Felix Welti

Universität Kiel/

Hochschule Neubrandenburg

Neumünster, 6. September 2007

I. Grundfragen

1. Ziele und Prinzipien

2. Institutionelle Voraussetzungen

II. Verwaltungsverfahren

III. Bemessung des Budgets

I. Grundfragen

1. Ziele und Prinzipien

Verfassungsrecht:

- **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Art. 3 III 2 GG)**
- **Grundrechte sind im sozialen Rechtsstaat Freiheits- und Teilhaberechte**
- **Der soziale Rechtsstaat hat eine Verantwortung, durch seine Institutionen Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen**

I. Grundfragen

1. Ziele und Prinzipien

Europäisches Recht:

- **Keine Diskriminierung wegen Behinderung im Arbeitsleben (Art. 13 EGV, RL 2000/78)**
- **Unionsbürgerinnen und –bürger genießen gleiche Freizügigkeit in der ganzen Union (Art. 12/ 18 EGV)**
- **Soziale Sicherungssysteme sollen diese Ziele nicht behindern**

I. Grundfragen

1. Ziele und Prinzipien

Allgemeines Sozialrecht:

§ 10 SGB I Menschen, die (...) behindert sind (...), haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist (...).

I. Grundfragen

1. Ziele und Prinzipien

2. Institutionelle Voraussetzungen

II. Verwaltungsverfahren

III. Bemessung des Budgets

I. Grundfragen

1. Ziele und Prinzipien

2. Institutionelle Voraussetzungen

- **Dienste und Einrichtungen**
- **Gemeinsame Servicestellen**
- **Gemeinsame
Bedarfsfeststellungsverfahren**

II. Verwaltungsverfahren

III. Bemessung des Budgets

Bedarfsgerechte Dienste und Einrichtungen

§ 19 (1) 1 Die Rehabilitationsträger wirken gemeinsam unter Beteiligung der Bundesregierung und der Landesregierungen darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen.

Mittel:

- **Förderung (§ 19 V SGB IX)**
- **Rahmenverträge (§ 21 II SGB IX)**
- **Regionale Arbeitsgemeinschaften (§ 12 II SGB IX)**

Gemeinsame Servicestellen

- § 22 (1) ¹ **Gemeinsame örtliche Servicestellen der Rehabilitationsträger** bieten behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, ihren Vertrauenspersonen und Personensorgeberechtigten (...) Beratung und Unterstützung an. ² **Die Beratung und Unterstützung umfasst insbesondere** (...)
2. (...) **bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets** (...) **zu helfen**, (...)
- ⁴ **Die Pflegekassen werden** bei drohender oder bestehender Pflegebedürftigkeit an der Beratung und Unterstützung durch die gemeinsamen Servicestellen **beteiligt**. ⁵ **Verbände behinderter Menschen** einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen **werden** mit Einverständnis der behinderten Menschen an der Beratung **beteiligt**.

Budgetberatung

- § 11 (1) SGB XII ¹ Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches **werden die Leistungsberechtigten beraten und**, soweit erforderlich, **unterstützt**.
- (2) (...) ⁴ **Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung**.

Gemeinsame Grundsätze der Bedarfsfeststellung

§ 12 (1) ¹ Im Rahmen der (...) getroffenen Regelungen sind die Rehabilitationsträger verantwortlich, dass (...)

4. Begutachtungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden. (...)

§ 13 (1) Die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 vereinbaren zur Sicherung der Zusammenarbeit nach § 12 Abs. 1 gemeinsame Empfehlungen.

(5) ² Die Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch an den vereinbarten Empfehlungen oder können diesen beitreten.

I. Grundfragen

II. Verwaltungsverfahren

1. Recht auf das Budget

III. Bemessung des Budgets

Recht auf Persönliches Budget

§ 17 (1) 1 Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe

1. allein (...), 3. unter Inanspruchnahme von geeigneten (...) Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen durchführen. (...) 3 Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.

(2) 1 Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. (...)

Das Ermessen ist (nur) durch die gesetzlichen Kriterien gebunden.

Modellvorhaben sind kein Argument gegen das Budget.

Recht auf Persönliches Budget

§ 9 (1) 1 Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

§ 159 (5) § 17 Abs. 2 Satz 1 ist vom 1. Januar 2008 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen zur Teilhabe durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden.

I. Grundfragen

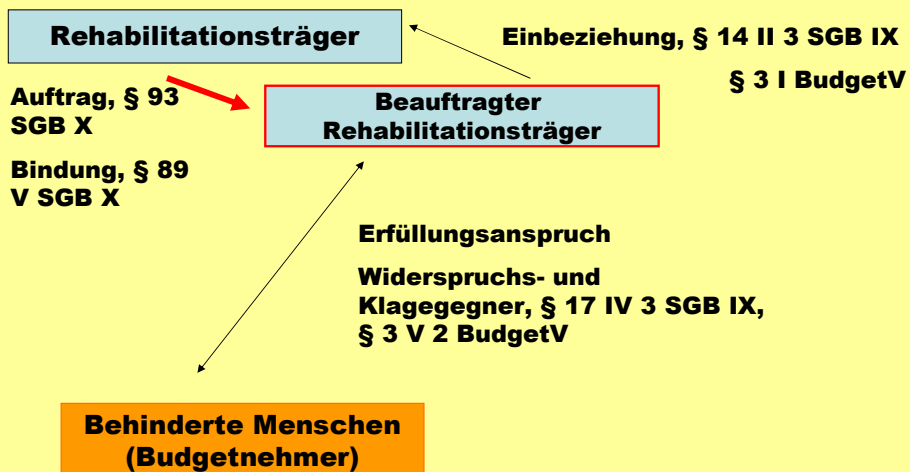
II. Verwaltungsverfahren

1. Recht auf das Budget

2. Stellung des beauftragten Trägers

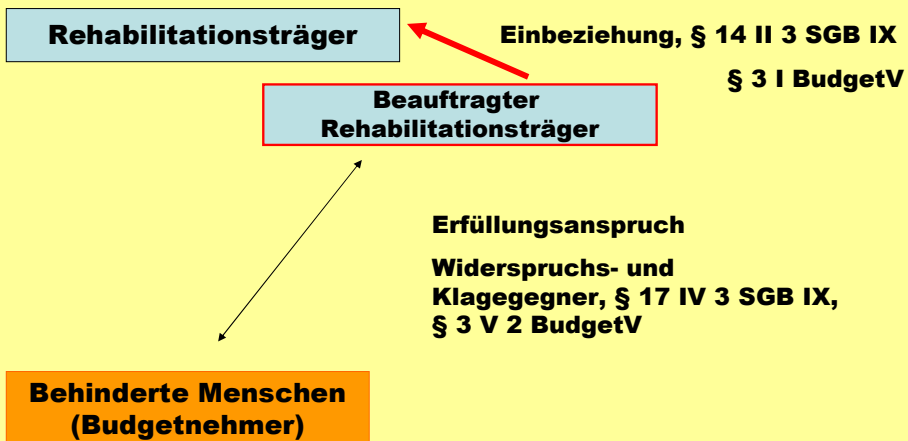
III. Bemessung des Budgets

Stellung des beauftragten Trägers



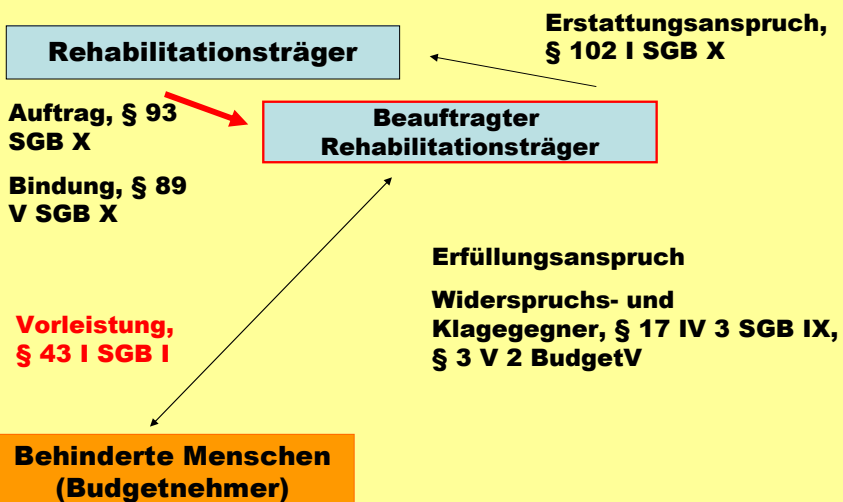
Der behinderte Mensch hat rechtlich nur einen Ansprechpartner.

Konflikt über Zuständigkeit dem Grunde nach



Der erstangegangene Träger kann weitere zuständige Träger nach § 14 II 1 SGB IX in das Budget einbeziehen.

Konflikt über Budgetaufteilung



Der erstangegangene Träger kann bei einem Konflikt über die Budgethöhe vorleisten und den Erstattungsstreit führen.

I. Grundfragen

II. Verwaltungsverfahren

1. Recht auf das Budget

2. Stellung des beauftragten Trägers

3. Verfahrensdauer

III. Bemessung des Budgets

3. Verfahrensdauer

- **§ 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit**
- **§ 14 II 2 SGB IX: drei Wochen nach Antragseingang zur Feststellung des Bedarfs (ohne Gutachten)**

Bei einem Träger ohne Gutachten: drei Wochen vom Antrag bis zur Entscheidung

3. Verfahrensdauer

- § 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit
- § 14 II 2 SGB IX: drei Wochen nach Antragseingang zur Feststellung des Bedarfs
- § 14 V 5 SGB IX: zwei Wochen zur Erstellung des Gutachtens
- § 14 II 4 SGB IX: zwei Wochen zur Entscheidung über das Gutachten

Bei einem Träger mit Gutachten: sieben Wochen vom Antrag bis zur Entscheidung

3. Verfahrensdauer

- § 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit
- Innerhalb dieser Frist: Einbeziehung weiterer Träger
- § 3 I 2 BudgetV: Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen
- § 3 III BudgetV: trägerübergreifendes Bedarfsfeststellungsverfahren (unverzüglich)
- § 3 IV BudgetV: Feststellung des Teilbudgets innerhalb einer Woche

Bei mehreren Trägern ohne Gutachten: fünf Wochen zzgl. trägerübergreifendes Verfahren vom Antrag bis zur Entscheidung

3. Verfahrensdauer

- **§ 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit**
- **Innerhalb dieser Frist: Einbeziehung weiterer Träger**
- **§ 3 I 2 BudgetV: Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen**
- **§ 3 III BudgetV: trägerübergreifendes Bedarfsfeststellungsverfahren (unverzüglich)**
- **Gutachten mit Fristen nach § 14 V 5 SGB IX und § 14 II 4 SGB IX: vier Wochen**
- **§ 3 IV BudgetV: Feststellung des Teilbudgets innerhalb einer Woche**

Bei mehreren Trägern mit Gutachten: neun Wochen zzgl. trägerübergreifendes Verfahren vom Antrag bis zur Entscheidung – maximale Dauer: elf Wochen (77 Tage)

I. Grundfragen

II. Verwaltungsverfahren

- 1. Recht auf das Budget**
- 2. Stellung des beauftragten Trägers**
- 3. Verfahrensdauer**
- 4. Zielvereinbarung**

III. Bemessung des Budgets

Zielvereinbarung

Zielvereinbarung
(§ 4 BudgetV)

Rehabilitationsträger

- Vereinbarung
(Nicht: Verordnung)
- Förder- und Leistungsziele
(Nicht: Mittel)
- Nachweise der Bedarfsdeckung
(soweit erforderlich)
- Qualitätssicherung
(orientiert auf Ziele, also:
Ergebnisqualität)
(§ 4 BudgetV)

Behinderte Menschen
(Budgetnehmer)

I. Grundfragen

II. Verwaltungsverfahren

III. Bemessung des Budgets

1. Bedarf als Ausgangspunkt

Bedarfsfeststellung

§ 17 (3) (...) 3 Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

Bedarfsfeststellung

§ 10 (1) 1 (...) ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen (....).

- Verantwortlichkeit steht Delegation nicht entgegen, wenn Kriterien und Methode vorgegeben werden
- SGB IX setzt gemeinsame Kriterien und Methode voraus

Bedarfsfeststellung

§ 10 (1) 1 (...) ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die **nach dem individuellen Bedarf** voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen (....).

- Individueller Bedarf ist Ausgangspunkt;
Pauschalierung ist nicht vorgesehen (vgl. § 17 III 3 SGB IX)
- bezieht sich auf die Behinderung im Sinne von § 2 I SGB IX: **Teilhabeeinschränkung maßgeblich**
- im ersten Schritt noch keine Reduktion auf die Leistungsansprüche

Bedarfsfeststellung

§ 10 (1) 1 (...) ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die **nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen** funktionsbezogen feststellen (....).

- Im zweiten Schritt Feststellung der bestehenden Leistungsansprüche als Grundlage der Budgetbemessung (vgl. § 17 III 4 SGB IX; § 7 Satz 2 SGB IX)
- **Bindung für das Budget nur der Höhe nach; der Verwendung nach Bindung an den Bedarf**

Bedarfsfeststellung

§ 10 (1) 1 (...) ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen **funktionsbezogen** feststellen (....).

- Feststellung von Bedarf und erforderlichen Leistungen erfolgt **unter Bezug auf die funktionale Gesundheit**
- Feststellung von Bedarf und erforderlichen Leistungen erfolgt **nicht unter Bezug auf einzelne Leistungserbringer oder Modi der Leistungserbringung**

I. Grundfragen

II. Verwaltungsverfahren

III. Bemessung des Budgets

1. Bedarf als Ausgangspunkt

2. Bedeutung des Leistungsanspruchs

Bedeutung des Leistungsanspruchs

§ 17 (3) 4 Dabei soll die Höhe des persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

- **Es kommt auf die Kosten der Leistungen an, nicht auf ihre leistungserbringungsrechtliche Konkretisierung**
- **Nicht** anwendbar bei erstmaliger Leistung und bei Fortschreibung des Bedarfs
- Von der Soll-Regelung **kann abgewichen** werden
 - bei durch neue Lebenssituation verändertem Bedarf
 - bei Unzumutbarkeit weiterer stationärer Leistung (vgl. § 13 I 7 SGB XII)

I. Grundfragen

II. Verwaltungsverfahren

III. Bemessung des Budgets

1. Bedarf als Ausgangspunkt

2. Bedeutung des Leistungsanspruchs

3. Budgetfähige Leistungen

Budgetfähige Leistungen

§ 17 (2) 1 Auf Antrag können **Leistungen zur Teilhabe** auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, (...).

Alle Leistungen zur Teilhabe sind budgetfähig:

- Medizinische Rehabilitation, § 26 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 33 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 55 SGB IX
- zusätzliche nur am Ziel orientierte Offenheit der Eingliederungshilfe, § 54 SGB XII: „(...) insbesondere (...)“
- **Keine Abweichungen in Leistungsgesetzen (§ 7 SGB IX)**
- Budgetfähig bedeutet, dass die Leistung in ein Budget umgerechnet wird. Vom Budget in Anspruch genommen werden können auch andere bedarfsgerechte Leistungen.

Budgetfähige Leistungen

§ 17 (2) (...) 4 Budgetfähig sind **auch** die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen **Leistungen der Krankenkassen (...), die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.**

- Bei Hilfsmitteln, Heilmitteln und Häuslicher Krankenpflege muss nicht darum gestritten werden, ob es sich um Medizinische Rehabilitation handelt.
- **Vertragsärztliche Leistungen** können nur zu den Bedingungen der Kostenerstattung als Geldleistung erbracht werden (§ 13 II SGB V)
- **Krankenhausleistungen** sind meist nicht alltäglich

Budgetfähige Leistungen

§ 17 (2) 1 Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, (...). **4** Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen **Leistungen (...)** **der Pflegekassen**, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, **die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.**

- Pflegeleistungen können einbezogen werden
- Einschränkung durch § 35a SGB XI

Budgetfähige Leistungen

§ 35a SGB XI 1 Pflegebedürftige können auf Antrag die Leistungen nach den §§ 36, 37 Abs. 1, §§ 38, 40 Abs. 2 und § 41 auch als Teil eines trägerübergreifenden Budgets (...) erhalten, (...) **die Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 dürfen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach diesem Buch berechtigen.**

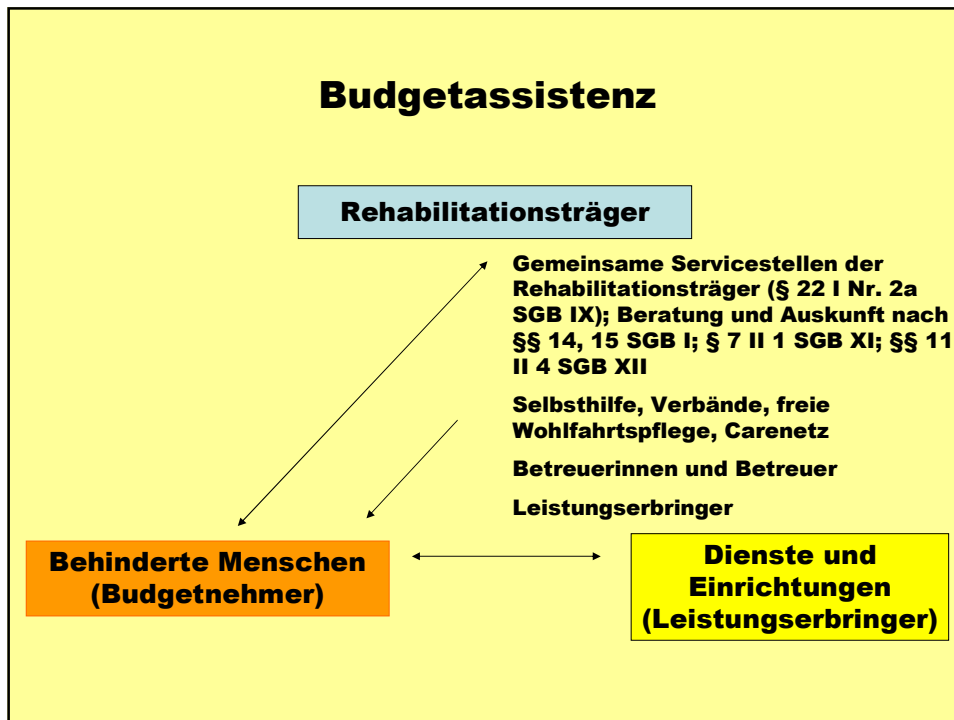
- Als *lex specialis* vorrangig vor § 17 II 4 SGB IX
- Regelung im SGB XI systemgerecht, für SGB IX problematisch
- Öffnung ist im Rahmen der Reform SGB XI zu diskutieren

- I. Grundfragen**
- II. Verwaltungsverfahren**
- III. Bemessung des Budgets**
 - 1. Bedarf als Ausgangspunkt**
 - 2. Bedeutung des Leistungsanspruchs**
 - 3. Budgetfähige Leistungen**
 - 4. Budgetassistenz**

Beratung, Unterstützung, Selbstbestimmung

§ 17 (3) (...) 3 Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

Budgetassistenz



Budgetassistenz und Betreuung

- **Auch Personen mit rechtlicher Betreuung können ein Budget bekommen.**
- **Budgetassistenz ist mit rechtlicher Betreuung nicht identisch. Budgetassistenz ist primär soziale Beratung und Unterstützung.**
- **Soll ein Betreuer auch die Budgetassistenz übernehmen,**
 - **kann dies zusätzlich aus dem Budget vergütet werden**
 - **ist für die Bestellung des Betreuers zum Assistenten ggf. ein zweiter Betreuer erforderlich**

I. Grundfragen

II. Verwaltungsverfahren

III. Bemessung des Budgets

1. Bedarf als Ausgangspunkt

2. Bedeutung des Leistungsanspruchs

3. Budgetfähige Leistungen

4. Budgetassistenz

5. Gutscheine

Die Leistung in Geld ist die Regel, in Gutscheinen die Ausnahme (§ 17 III 1, 2 SGB IX).

I. Grundfragen

II. Verwaltungsverfahren

III. Bemessung des Budgets

1. Bedarf als Ausgangspunkt

2. Bedeutung des Leistungsanspruchs

3. Budgetfähige Leistungen

4. Budgetassistenz

5. Gutscheine

6. Leistungen zum Lebensunterhalt

Das Budget dient nicht dem allgemeinen Lebensbedarf, sondern dem behinderungsbedingten Teilhabebedarf.

I. Grundfragen

II. Verwaltungsverfahren

III. Bemessung des Budgets

IV. Schluss

- **Das Budget hat Potenzial.**
- **Die rechtlichen Grundlagen dafür könnten verbessert werden.**
- **Vor allem müssen sie erst einmal beachtet und umgesetzt werden.**